

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die im Kanton St. Gallen wohnenden Nachkommen nur pflichtig an die Kosten der Anstaltsversorgung die auf sie entfallende halbe Restquote von 15 Fr. zu bezahlen.

Da auf Grund dieser divergierenden Beschlüsse D. den ihm zukommenden Unterstützungsbeitrag nicht erhältlich machen konnte, gelangte er mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, in welcher er die Aufhebung des st. gallischen Entscheides begehrte. In der bundesgerichtlichen Beratung ist nun ausgeführt worden, daß Art. 328 B.-G.-B. bundesrechtlich eine positive Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern normiert und daß die Durchführung dieses Rechtsjokes selbstredend nicht dadurch illusorisch werden kann, weil für die Art der Erfüllung dieser Pflicht in verschiedenen Kantonen verschiedene und unter einander nicht vereinbarte Leistungsmodalitäten gewählt werden. Es muß daher Sorge getroffen werden, daß auch da, wo die Unterstützungspflicht in mehreren Kantonen geltend gemacht werden muß, der Unterstützungsberechtigte in den vollen Besitz des ihm bundesrechtlich zukommenden Beitrages gelangt. Daß dabei hinsichtlich der Gesamtergung einer notwendig gewordenen Fürsorge die Interessen des Unterstützungsbedürftigen in Würdigung aller Umstände zu wahren sind, ist klar, und es geht daher nicht an, in den Fällen divergierender kantonaler Schlußnahmen einfach die spätern den erstgefaßten unterzuordnen oder die Begehren des Anspruchsberechtigten prävalieren zu lassen. Gerade im vorliegenden Falle schien dem Bundesgericht, daß die st. gallischen Behörden der Angelegenheit die größere Aufmerksamkeit geschenkt haben, als die thurgauischen und statt deren Rekursbegehren auf Kassation der St. Galler Beschlüsse ohne weiteres Folge zu geben, hat das Gericht beschlossen, es seien die Akten an die thurgauischen Behörden zurückzuweisen mit der Weisung, sich zu dem Vorbringen der st. gallischen Akten zu äußern, dazu Stellung zu nehmen und eine Verständigung über eine einheitliche Regelung anzubahnen. Eine derartige interkantonale Verständigung soll übrigens in Zukunft stets in derartigen Fällen Platz greifen, und erst, wenn eine Verständigung nicht eintritt, soll dann das Bundesgericht darüber entscheiden, in welcher Weise die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht zu regeln ist.

Ed. Gubler.

Schweiz. Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates belief sich im Jahre 1913 die Zahl der Anträge betr. Heimischauffung verlassener Kinder und kranker, bezw. hilfsbedürftiger Personen auf 337 (1912: 313), umfassend 542 Personen. Die hiebei von der Schweiz auf diplomatischem Wege an das Ausland gestellten Begehren betrafen 291 und betrafen 489 Personen (85 verlassene Kinder und 404 Kranke bezw. Hilfsbedürftige), von denen 363 nach ihrer Heimat geschafft wurden. Das Ausland richtete an uns 46 Heimischaffungsbegehren, bezüglich 53 Personen (18 verlassene Kinder und 35 Kranke bezw. Hilfsbedürftige), von denen 43 als schweizerische Angehörige ermittelt und heimgeschafft worden sind.

Im Zeitraum vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 sind dem Departement von den kantonalen Behörden für Verpflegung erkrankter fremder Staatsangehöriger 2699 Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 151,576. 98 übermittelt und von ihm auf diplomatischem Wege weitergeleitet worden, von denen aber nur 54 im Gesamtbetrage von Fr. 1403. 80 bezahlt worden sind. Andererseits sind für Verpflegung kranker Schweizer in ausländischen Spitälern 100 Rechnungen (Fr. 8937. 40) einge-

gangen und seitens der Angehörigen der verpflegten Personen 10 Rechnungen (Fr. 647. 05) bezahlt worden.

Die Verhandlungen zum Abschluß eines internationalen Vertrages betr. die Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer konnten im Berichtsjahre nicht weitergeführt werden, da der Wiederzusammentritt der diplomatischen Konferenz auf Schwierigkeiten stieß. Der in Aussicht genommene Vertrag bezweckt die Festsetzung der Unterstützungsdauer durch den Wohnsitzstaat auf höchstens 45 Tage und seine Bedeutung für die Schweiz erhellt daraus, daß die Kantone jährlich ca. 800,000 Fr. für hilfsbedürftige Ausländer ausgeben müssen. Man hofft, daß im Herbst l. J. in Paris eine zweite internationale Konferenz stattfinden werde.

Die nationalrätliche Kommission drückt in ihrem Bericht den Wunsch aus, der Bundesrat möchte den Kantonen das Konordat betr. wohnörtliche Unterstützung neuerdings empfehlen und dessen Abschluß herbeizuführen suchen. Im Plenum des Nationalrates kam Hr. Reg.-Rat Wullschleger-Basel auch auf diesen Gegenstand zu reden und teilte mit, daß dasselbe noch keineswegs aus den Traktanden geschieden sei. Auch Hr. Bundesrat Müller erklärte, daß eine interkantonale Regelung der Armenpflege vorderhand auf dem Konfordatswege gesucht werden müsse, indem der Erlaß eines Bundesarmengesetzes die Lösung eines ganzen Komplexes von Vorfragen zur Voraussetzung hätte, welche seine Realisierung allzu lange verzögern würde. St.

— Der Mobilisation der schweizerischen Truppen infolge der Kriegswirren folgte auf dem Fuße die Mobilisation der Wohltätigkeit und der Hilfskräfte im Schweizerland. Wohl kommen ja jetzt die Bestimmungen der neuen Militärorganisation betr. Unterstützung der Familien von Wehrmännern zur Anwendung und lindern manche Not, für die zahllosen arbeits- und brotlos gewordenen Nichtdienstpflichtigen ist aber nicht gesorgt, noch auch für die vielen ausländischen Familien, die mit ihrer Militärunterstützung nicht auskommen können. — In dieser Zeit, da man mehr als bisher in dem Andern nicht den Aargauer, den Berner, Luzerner, Urner usw. sieht, sondern den Schweizer, wäre es wohl auch am Platze, wenn von Bundes wegen bis zur Demobilisation in allen Kantonen die örtliche Armenpflege dekretiert oder doch wenigstens den kantonalen Regierungen nahegelegt würde, die kantonsfremden, hilfsbedürftigen Niedergelassenen gleich den Kantonsangehörigen zu unterstützen und sie nicht erst an ihre Heimat zu verweisen. Bis jetzt ist in dieser Richtung noch nichts geschehen, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß eine solche Einwirkung versucht werden wird. Im folgenden soll nun in aller Kürze dargestellt werden, was für Notstandsmaßnahmen von den einzelnen Kantonen oder Städten, soweit sie in Erfahrung gebracht werden konnten, ergriffen worden sind. In Zürich waren die Frauen zuerst auf dem Plan und errichteten die Zentralstelle „Frauenhilfe“ zur Vermittlung von Arbeit, Erteilung von Rat und Auskunft und zur Unterstützung. Sodann schuf der Stadtrat eine Rechtsauskunftsstelle für Unbemittelte, die vom Verein zürcherischer Rechtsanwälte besorgt wird. Endlich übertrug er der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege die Unterstützung der durch die Kriegslage in Not geratenen Einwohner (Nichtbürger), die nicht den Charakter der Armenunterstützung haben soll. Die Organisationsvorschriften betr. diese Kriegsunterstützung lauten:

1. Im Gebiete der bestehenden Quartierkommissionen der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege werden durch die Aufsichtskommission nach Anhörung der ordentlichen Quartierkommissionen besondere Kommissionen für Kriegsunterstützung bestellt. Sie unterstehen den Weisungen der Aufsichtskommission.

2. Sie bestehen aus einem Sekretär, einem Stellvertreter desselben, einem Schreiber, zwei bis vier Beisitzern und dem nötigen Informationspersonal.

3. Der Präsident erledigt in täglichen Audienzen die eingehenden Hilfsgesuche nach den von der Aufsichtskommission aufgestellten Grundsätzen, nach denen auch die Information stattzufinden hat. Diese wie andere Weisungen der Aufsichtskommission sind streng bindend. Organe, die ihnen zuwiderhandeln, werden sofort ersetzt.

4. Der Chefssekretär und der Präsident der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege sorgen in Verbindung mit den Quartierkommissionen für die Beschaffung der nötigen Lokale und deren Einrichtung.

Für die Gewährung von Kriegsunterstützung sind folgende Grundsätze unbedingt maßgebend:

1. Die Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, die nicht bereits von einer andern Stelle Kriegsunterstützung erhalten (eidgenössische, deutsche und österreichische Militärunterstützung, deutscher Hilfsverein u. a.). Die Gewährung angeblich oder wirklich erwünschten Zuschusses zu solchen Unterstützungen ist unzulässig. Die Aufsichtskommission wird prüfen, inwieweit ein solcher Zuschuß später in Frage kommen kann.

2. Die Unterstützung beschränkt sich auf die Sorge für zureichende Ernährung, Bekleidung und Beheizung. Es ist den Quartierkommissionen für Kriegsunterstützung untersagt, sich auf die Entgegennahme weitgehender Gesuche einzulassen.

Wegen drohender Obdachlosigkeit usw. sind die Hilfsuchenden an die ordentlichen Organe der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege zu weisen.

3. Täuschungen seitens der Hilfsuchenden haben den sofortigen und dauernden Ausschluß von der Wohltat der Kriegsunterstützung, und für den Fall echter Not, die Ueberweisung an die ordentl. Armenpflege zur Folge. Ausnahmen sind unzulässig. Für schwere Fälle ist strafrechtliche Abhandlung vorbehalten.

4. Jeder Hilfsuchende ist ausdrücklich auf die eben genannten Bedingungen der Unterstützung aufmerksam zu machen und ernstlich zu einer Erklärung über den allfälligen Besitz von Reserven zu veranlassen.

5. Die Kriegsunterstützung besteht in Abgabe von Gutscheinen für Bezug von Suppe und anderen Lebensmitteln.

Das Maß der Unterstützung nach dem Familienbestand bestimmt von Woche zu Woche die Aufsichtskommission.

6. Für die Prüfung von Beschwerden Hilfsuchender, besonders wegen Verkürzung durch Nichtbeachtung vorstehender Unterstützungsgrundsätze wird eine Beschwerdekommision bestellt, bestehend aus dem Präsidenten und den beiden Vizepäsidenten der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege und einem Vertreter des Gesundheitswesens.

In Bern konstituierte sich eine kantonale Hilfskommission und beschloß die Veranstaltung einer kantonalen Liebesgabensammlung zugunsten der ganzen notleidenden Bevölkerung. — In der Stadt Bern ist für die Hilfsbedürftigen quartierweise Vorsoorge getroffen worden; die Errichtung von Volksküchen wurde in Aussicht genommen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern bestellte zur Unterstützung der im Dienste stehenden luzernischen Wehrmänner und deren Angehörigen, sowie für die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung ein kantonales Hilfskomitee von 15 Mitgliedern. Präsident desselben ist der Vorsteher des Militärdepartements. Für jede Gemeinde wird ein besonderes Komitee konstituiert, das vom Gemeinderat zu wählen ist. Die Ortspfarrer der verschiedenen Kon-

fessionen, sowie je ein Vertreter der zur Hilfsaktion sich zur Verfügung stellenden Verbände und Vereine sind als Mitglieder beizuziehen. Die Hilfsaktion soll gegenüber den im Dienste stehenden Wehrmännern deren Versorgung mit den nötigen Kleidungsstücken (Wäsche, Unterkleider usw.) und deren Unterstützung im Erkrankungsfall, soweit die Militärversicherung nicht ausreicht, umfassen. Gegenüber den Angehörigen der Wehrmänner soll die Aktion die Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln bezwecken. Endlich befaßt sich das Hilfskomitee mit Vorkehrungen zur Verhinderung von Lebensmittelwucher und mit der Vermittlung von Rechts- und Geschäftsbeistand. Dem kantonalen Hilfskomitee wurde der von der Grenzbesetzung herrührende Restfonds von 20,461 Fr. zur Verfügung gestellt. (N. Z. Z.)

In Uri hat der Regierungsrat die Sorge für die Requisition von Lebensmitteln zugunsten der Zivilbevölkerung, die Vermittlung von Arbeitskräften und die Anordnung anderer Maßnahmen, die während der Dauer des Kriegszustandes im Interesse der Einwohnerschaft als geboten erscheinen, einer Spezialkommission, bestehend aus dem Regierungsrat und den Präsidenten der Gemeinden, übertragen. Eine zeitweilige Notlage war bisher nur in einer Gemeinde zu konstatieren, konnte aber durch das Eingreifen des Regierungsrates sofort behoben werden. (N. Z. Z.)

Eine vom Gemeinderat von Freiburg einberufene Versammlung von Vertretern von Behörden und wohlthätigen Institutionen beschloß die Errichtung einer Commission centrale de secours, deren Geschäfte das Office central d'assistance besorgt. Es nimmt Gaben und Geschenke aller Art entgegen, ebenso wie Anmeldungen von wohlthätigen Privaten, die während des Krieges eine arme Familie ganz unterstützen oder auch nur täglich das Essen liefern wollen. Dem Office central sind alle Unterstützungsgefuche einzureichen. Es prüft sie und gewährt dann die ihm nötig scheinende Unterstützung unter Berücksichtigung allfälliger Militärunterstützung.

In Basel hat der Regierungsrat eine Spezialkommission eingesetzt für die Organisation der Lebensmittelversorgung für die Zivilbevölkerung. Ferner stimmte er grundsätzlich einem Vorschlage für die Errichtung einer Volksküche zur Herstellung billiger und rationeller Nahrung zu. Ein allfälliger Gewinn dieser Anstalt, die ca. 40,000 Portionen Suppe u. Fleisch täglich liefern wird, soll für die Unterstützung Bedürftiger verwendet werden. Die Allgemeine Armenpflege hat mit der Kriegsunterstützung nichts zu tun, sie übernimmt keine neue Klientel, unterstützt aber die bisherige weiter. Infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordene Familien oder Einzelpersonen unterstützt ein besonderes Komitee, ebenso eine Spezialkommission die Arbeitslosen.

In Schaffhausen konstituierte sich ebenfalls ein besonderes Hilfskomitee.

Der Stadtrat von Chur richtete ein Hilfsamt für Bedürftige ein, das auch die Arbeitsvermittlung besorgt.

Im Kanton Argau wurden die Bezirksämter eingeladen, die Gemeindebehörden einzuberufen zur Besprechung der Notstandsfragen und Berichterstattung an die Direktion des Innern.

In Genf wurde eine Commission centrale de secours ins Leben gerufen, die bereits Volksküchen in den Schulsuppenküchen errichtet hat. Ausländer und Inländer werden gleicherweise unterstützt. Für die ersteren hofft man später von den zuständigen Behörden Rückerstattung der geleisteten Hilfe erlangen zu können.

Bern. Krieg und öffentliche Wohltätigkeit. Daß der Krieg auf die öffentliche Wohltätigkeit keinen fördernden, sondern einen überaus hemmenden Einfluß hat, geht z. B. aus der Zusammenstellung der Legate und Schenkungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken in den Jahren 1870 bis 1872 hervor. Es betrifft allerdings nur diejenigen Legate und Schenkungen, die der Genehmigung des Regierungsrates (nach Gesetz) unterliegen und daher zu seiner Kenntnis gelangen. Im Kanton Bern betragen die Summen:

Im Jahre 1870: Fr. 330,960.—
Im Jahre 1871: Fr. 41,017.—
Im Jahre 1872: Fr. 312,116.—

Somit wird man auch als Folge des gegenwärtig tobenden Krieges eine erhebliche Abnahme der privaten öffentlichen Wohltätigkeit erwarten müssen. A.

St. Gallen. Ueber die Tätigkeit der durch das Einführungs-gesetz zum S. G. B. geschaffenen *Jugend-schutz-kommissionen* äußert sich der Bericht des Justizdepartements pro 1913 sehr günstig. Das Vertrauen zu diesen Instanzen steigere sich zusehends; ein rasches, sorgfältiges und vor allem taktvolles Vorgehen habe fast immer einen direkten Erfolg gezeitigt; aber auch indirekt und präventiv durch die bloße Tatsache, daß die Bevölkerung von dem Vorhandensein einer wachsamem Jugendschutzkommission wisse, wirke dieses entschlossene Vorgehen gegen die körperliche und geistige Verwahrlosung der Jugend, gegen Elternleichtsinn und Jugendkriminalität. — Die Zahl der Sitzungen der Kommissionen belief sich auf insgesamt 98 mit 288 Traktanden. St.

Thurgau. Die Arbeiterkolonie Herdern hat im 19. Berichtsjahr 1913 mit 102 Kolonisten begonnen und mit 97 geschlossen, nachdem in seinem Verlaufe 216 ein- und 221 ausgetreten waren. Unter den Aufgenommenen repräsentiert die Alterskategorie 31—40 Jahre mit 22,68 % die größte Prozentzahl; 7 (3,24 %) waren weniger als 20 und 2 (0,92 %) mehr als 70 Jahre alt. 12 Eingetretene waren entlassene Sträflinge, 6 kamen aus Zwangsarbeits-, 9 aus Versorgungsanstalten, 2 von andern Kolonien und 4 aus Spitälern. Ausgetreten sind 221 mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 138,99 Tagen. 144 traten aus ohne Stellung zu haben; in Stellung traten durch eigene Bemühung 23, durch Bemühung der Kolonie 4, entlaufen sind 23; entlassen wurden 14 wegen schlechten Betragens, 6 infolge behördlicher Requisition, 5 wegen Arbeitsunfähigkeit und 2 sind gestorben. 125 Aufnahmesuchende mußten abgewiesen werden. 127 waren zum ersten Mal in der Kolonie, 35 zum 2., 22 zum 3., 13 zum 4., 5 zum 5., 7 zum 6., 1 zum 7., 5 zum 8. und 1 zum 11. Mal. Bei 33,846 Verpflegungstagen, der größten Zahl seit Bestehen der Anstalt, kam der Kolonistentag auf 1 Fr. 34½ Rp. zu stehen (1912: 1 Fr. 47⅓ Rp.), mit der Lohnentschädigung an die Kolonisten, die Fr. 5438.15 betrug, hingegen auf 1 Fr. 50½ Rp. (1912: 1 Fr. 90½ Rp.) St.

Vaudt. Im Großen Räte reichte Dr. Dind eine Motion ein, die auf intensivere staatliche Beaufsichtigung des *Pflegekinderwesens* nach dem Vorbild von Basel, Zürich und Bern tendiert. Dieselbe wurde ohne Widerspruch erheblich erklärt und an eine Kommission gewiesen, welche letzteres hoffentlich nicht so viel heißt als — begraben. St.

Art. Just. Orell Füssli, Verl. u. Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„**Sorget für die schwach-**
sinnigen Kinder“

von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein braver Jüngling kann sofort
oder nach Uebereinkunft als

411

Drechslerlehrling

eintreten bei H. Studer, mech. Drechslerei
Schlachthausstr., Olten.

Gesucht:

Stelle als Bürgerheim-
verwalter, Armensekretär
oder ähnlicher Posten.

Auskunft erteilt: 414

Fr. Wild, Mönchaltorf.